

**Amt für Umweltschutz  
des Kantons Luzern**

Libellenrain 15  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
afu@lu.ch  
www.afulu.ch

**Gemeinde Altbüren und Grossdietwil  
Quellwasserfassungen Stempech  
Wasserversorgung Klinik St. Urban**

**SCHUTZZONENREGLEMENT**

**für die Quellwasserfassungen Stempech der  
Wasserversorgung Klinik St. Urban**

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz der Quellwasserfassungen Stempech erforderlichen Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Die aufgeführten Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf den erwähnten Parzellen erlassenen Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen zu beachten.

Das Schutzzonenreglement setzt sich aus den folgenden Kapiteln zusammen:

|          |                                                     |          |
|----------|-----------------------------------------------------|----------|
| <b>A</b> | <b>ALLGEMEINES</b>                                  | <b>2</b> |
| A.1      | Eigentumsverhältnisse und aktuelle Nutzung          | 2        |
| A.2      | Allgemeine Bedeutung der Schutzzonen                | 2        |
| A.3      | Gefahrenkataster                                    | 3        |
| <b>B</b> | <b>NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN</b> | <b>3</b> |
| B.1      | Ganze Schutzzone                                    | 3        |
| B.1.1    | Landwirtschaft                                      | 3        |
| B.1.2    | Forstwirtschaft                                     | 4        |
| B.1.3    | Bauten und Anlagen                                  | 4        |
| B.1.4    | Wassergefährdende Stoffe                            | 4        |
| B.2      | Zone S 2, Engere Schutzzone                         | 5        |
| B.2.1    | Landwirtschaft                                      | 5        |
| B.2.2    | Forstwirtschaft                                     | 5        |
| B.3      | Zone S1, Fassungsbereich                            | 5        |
| <b>C</b> | <b>VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN</b>      | <b>6</b> |
| <b>D</b> | <b>SCHUTZZONENPLAN</b>                              | <b>7</b> |

## A ALLGEMEINES

### A.1 Eigentumsverhältnisse und aktuelle Nutzung

Die Schutzzone befindet sich teilweise im Wald und teilweise in der Landwirtschaftszone. Sie erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Grossdietwil (G) und Altbüren (A). Die Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse sowie über die aktuelle Nutzung innerhalb der Schutzzone.

| Eigentümer                   | Gde | Parz-Nr. | Fläche [m2] in Zone |     |     | Aktuelle Nutzung |
|------------------------------|-----|----------|---------------------|-----|-----|------------------|
|                              |     |          | S 1                 | S 2 | S 3 |                  |
| Staat Luzern                 | A   | 510      | +                   | -   | -   | Wald             |
| Personalkorporation Altbüren | A   | 340      | +                   | +   | +   | Wald             |
|                              | A   | 514      | -                   | +   | +   |                  |
| Widmer Andreas               | G   | 10       | +                   | +   | +   | Wald, Landw.     |
|                              | A   | 345      | +                   | -   | -   | Wald             |
| Krauer-Bieri Anton           | G   | 11       | -                   | +   | -   | Wald             |
| Steinmann-Hodel Erwin        | G   | 12       | -                   | +   | +   | Wald             |
| Rölly Nideröst Franz         | A   | 348      | -                   | +   | -   | Wald             |

### A.2 Allgemeine Bedeutung der Schutzzonen

Die um die Fassungen ausgeschiedenen Schutzzonen gliedern sich in die Zone S 3 (Weitere Schutzzone), Zone S 2 (Engere Schutzzone) und in die Zone S 1 (Fassungsbereich):

Die **Zone S3** soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zu Verfügung stehen. Bei Lockergesteinsgrundwasser ist der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 in der Regel mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Die **Zone S2** soll verhindern, dass Keime und Viren in die Fassung gelangen, dass Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird, und dass der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Die Fließdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Fassung soll mindestens 10 Tage betragen, der Abstand soll in Zuflussrichtung mindestens 100 Meter betragen. Die Zone S2 kann kleiner sein, wenn durch Hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass die Fassung durch wenig durchlässige und nicht verletzte Deckschichten gleichwertig geschützt ist.

Die **Zone S 1** umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Sie soll verhindern, dass Grundwasserfassungen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

### A.3 Gefahrenkataster

Die zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bekannten Gefahrenquellen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich

| Parz-Nr. | Quelle | Gefahren-<br>quelle | Schutzzone |     |     | Risikoab-<br>schätzung | Schutzmassnahmen                                                                                                                                                              |
|----------|--------|---------------------|------------|-----|-----|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |        |                     | S 1        | S 2 | S 3 |                        |                                                                                                                                                                               |
| 340      | V.1    | Waldstrasse         | +          | -   | -   | gering                 | Keine                                                                                                                                                                         |
| 10       | V.2    | Güterstrasse        | -          | +   | -   | gering                 | Keine                                                                                                                                                                         |
| 10       | V.2    | Holzlagerplätze     | -          | +   | -   | mittel                 | Keine Holzlagerung im S1<br>(siehe Kap. B, Ziff. 3.4)<br><br>Behandlungsverbot von ge-<br>schlagenen Holz gegen<br>Schädlingsbefall in Zone S2<br>(siehe Kap. B, Ziff. 2.2.1) |

## B NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

### B.1 Ganze Schutzzone

#### B.1.1 Landwirtschaft

##### Nutzung:

- 1.1.1 Die Anforderungen bezüglich Fruchtfolge und Bodenbedeckung, bezüglich ausgeglichener Nährstoffbilanz, sowie bezüglich Einschränkung von Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sind einzuhalten.
- 1.1.2 Intensivkulturen (Obst, Gemüse, Tabak, usw.) nur in Ausnahmefällen nach Bewilligung durch das kantonale Amt für Umweltschutz

##### Düngung:

- 1.1.3 Dünger sind entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Witterung gleichmässig auf die landwirtschaftliche Nutzfläche auszubringen. Flüssige Stickstoffdünger nur auf aufnahmefähige Böden während der Vegetationszeit und nicht auf schneebedeckte, gefrorene, wassergesättigte oder ausgetrocknete Böden, auch nicht vor Starkregen

##### Pflanzenbehandlung:

(Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für Pflanzenentwicklung und anderen Hilfsstoffen)

- 1.1.4 Pflanzenbehandlungsmittel mit dem Signet für Grundwassergefährdung haben in Grundwasserschutzzonen ein absolutes Anwendungs- und Lagerverbot. Sie haben auf den Packungen folgende Bezeichnung:



- 1.1.5 Lagerhalter und Anwender von Pflanzenbehandlungsmitteln sind verantwortlich, dass diese Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können. Insbesondere sind
- Pflanzenschutzbrühen ausserhalb der Schutzzone zuzubereiten,
  - Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln dem Lieferanten zurückzugeben oder der örtlichen Giftsammelstelle abzugeben,
  - leere Gebinde der Kehrriechabfuhr zur Verbrennung abzugeben,
  - die benötigte Menge Spritzbrühe im Voraus zu bestimmen und Reste möglichst zu vermeiden,
  - Brühreste auf der behandelten Kultur aufzubrauchen. Brühreste und Spülwasser sind keinesfalls ins Abwasser oder in Schächte abzuleiten. Sie sind möglichst ausserhalb der Schutzzone auf gewachsenem Boden auszubringen.

#### **B.1.2 Forstwirtschaft**

- 1.2.1 Das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln sowie von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald nicht zugelassen.
- 1.2.2 Die Lagerung und der Umschlag von grösseren Mengen an geschlagenem Holz hat möglichst ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.

#### **B.1.3 Bauten und Anlagen**

- 1.3.1 Das Amt für Umweltschutz prüft im Einzelfall die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken. Es setzt die zum Schutze der Wasserfassung erforderlichen Auflagen in einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung fest.
- 1.3.2 Neue Bauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zugelassen.

#### **B.1.4 Wassergefährdende Stoffe**

- 1.4.1 Das Lagern, Verwenden und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe, Hydrauliköle usw. ) über dem Gemeingebrauch ist innerhalb der Schutzzone verboten.

## **B.2 Zone S 2, Engere Schutzzone**

Zusätzlich gelten in der Zone S 2 folgende Nutzungseinschränkungen:

### **B.2.1 Landwirtschaft**

#### **Nutzung:**

- 2.1.1 Als landwirtschaftliche Nutzung ist im S2 nur Dauergrünland zugelassen.

#### **Düngung:**

- 2.1.2 Es dürfen maximal 60 m<sup>3</sup>/ha pro Vegetationsperiode an flüssigem Hofdünger in der Zone S2 ausgebracht werden.
- 2.1.3 Klärschlamm darf nicht verwendet werden. Das Zwischenlagern von Mist auf dem Felde ist verboten.
- 2.1.4 Erdverlegte Güllenleitungen sind in der Zone S 2 nicht zugelassen. Bestehende Leitungen sind ausser Betrieb zu nehmen.

#### **Pflanzenbehandlung:**

- 2.1.5 Nicht zugelassen ist der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in die Trinkwasserfassungen gelangen können. Weitergehende Vorschriften gemäss Verordnung über umweltgefährdende Stoffe bleiben vorbehalten.

### **B.2.2 Forstwirtschaft**

- 2.2.1 Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Schädlingsbefall wie auch die Anwendung von anderen Pflanzenbehandlungsmitteln ist in der engeren Schutzzone im Wald verboten.

## **B.3 Zone S1, Fassungsbereich**

- 3.1 Innerhalb des Fassungsgebietes wird eine geschlossene Grasnarbe oder Wald verlangt.
- 3.2 Das Lagern, Verwenden und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Fassungsgebietes ist verboten.
- 3.3 Jedes Ausbringen von Düngern sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Holzschutzmitteln ist verboten.
- 3.4 Der Fassungsgebiet darf nicht als Lager- oder Abstellplatz von Geräten, Fahrzeugen, Holz, usw. verwendet werden.
- 3.5 Jegliche Bauten und Grabungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind innerhalb des Fassungsgebietes verboten.
- 3.6 Beweidung mit kurzzeitigem Öffnen des abgezaunten Fassungsgebietes ist bei trockener Witterung zugelassen, solange keine Beeinträchtigung der Wasserqualität erfolgt. Die Wasserversorgung sorgt dafür, dass die Fassungsanlagen selber geschützt sind.
- 3.7 Der Fassungsgebiet ist durch die Fassungsinhaberin zweckmässig zu markieren.

## **C VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN**

Bei Vergehen gegen die Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen ist von jedermann sofort die Polizei zur Abklärung des Sachverhaltes zu benachrichtigen oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei Übertretungen des Schutzzonenreglements ist der Verursacher schriftlich durch die Aufsichtsbehörde (Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ) unter Strafandrohung gestützt auf Art. 71 des Gewässerschutzgesetzes zu mahnen. Im Wiederholungsfall ist beim Amtsstatthalteramt oder bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Auf die erneute Zuwiderhandlung gegen eine an den Verursacher gerichtete Einzelverfügung ist dringend hinzuweisen.

Bei Vergehen gegen die Gewässerschutzbestimmungen und bei einer Androhung einer Strafanzeige wegen Übertretungen des Schutzzonenreglements ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 69 bis 73 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 hinzuweisen.

Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, insbesondere der Stoffverordnung, ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 60 bis 62 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 hinzuweisen.